

Anordnung
über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs
am Emssee (Emssee-Anordnung)

vom 27. April 1977

Auf Grund des § 32 des Landeswassergesetzes vom 22.5.1962 (GV. NW. S. 235/SGV NW 77) und des § 40 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732/SGV NW 2060) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 27. April 1977 folgende allgemeinverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die Wasserfläche des Emssees sowie des alten Emsarms in Warendorf.
- (2) Der Emssee umfasst die Seefläche ab Fußgängerbrücke am Sophienstiftpark (Westseite) bis einschließlich Überlaufschwelle an der Ems (Ostseite) und die Seefläche vom Gelände des Freibades (Südseite) bis zum Parkplatz an der Sassenberger Straße (Nordseite) gemäß anliegender Karte.
- (3) Der alte Emsarm umfasst die Wasserfläche ab Fußgängerbrücke bis zum Lohwallparkplatz.

§ 2

Bootszulassung

- (1) Das Befahren des Emssees mit Fahrzeugen bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Zulassung) der Stadt Warendorf.

Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen und widerruflich erteilt werden. Sie kann insbesondere durch Fahrverbote anlässlich der Durchführung von Sonderveranstaltungen jederzeit eingeschränkt werden.

- (2) Wanderboote, die den Emssee nur zur Durchfahrt benutzen, bedürfen keiner Erlaubnis.
- (3) Das Befahren des Emssees mit privaten Segelbooten ist nicht erlaubt. Surfbretter unterliegen diesem Verbot nicht.
- (4) Die Höchstzahl der zuzulassenden Boote (Ruder-, Paddel-, Tret- und Segelboote einschließlich Surfbretter) wird auf 90 Boote begrenzt, hiervon jedoch höchstens 30 Segelboote.

§ 3

Kennzeichnung der Boote

Alle Boote sind mit Kennzeichnungsnummern zu versehen. Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar an der Außenseite der Boote in mindestens 10 cm hohen Ziffern vorzunehmen.

Surfbretter haben die Kennzeichnungsnummer am Segel zu tragen.

§ 4

Fahrverbote

- (1) Das Befahren des alten Emsarmes ist grundsätzlich nicht gestattet. Von dieser Regelung sind Wanderboote (§ 2 Abs. 2) und Boote der Anlieger ausgenommen.
- (2) Die Boote haben einen Mindestabstand vom Ufer (einschließlich Überlaufschwelle) von 10 m einzuhalten.
- (3) Das Befahren des Sees ist
 - a) während der Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) sowie
 - b) von dem Zeitpunkt an, von dem Wasser aus der Ems Überlaufschwelle dem Emssee zufließt (Hochwasser)nicht gestattet.

§ 5

Zuwasserlassen der Boote - Anlegen

- (1) Die Boote dürfen nur von den Plätzen, die als Einsetzstellen gekennzeichnet sind, zu Wasser gelassen werden.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist untersagt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschul Ausbildung.
- (3) Das Anlegen ist nur an den gekennzeichneten Stellen zulässig.

§ 6

Lagern der Boote zur Nachtzeit

Alle Boote müssen während der Nachtzeit vom Emssee und von den Grünanlagen entfernt werden, soweit sie nicht festgelegte Liegeplätze haben.

§ 7

Allgemeine Fahrregeln

- (1) Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer des Emssees (einschließlich der Angler) geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Ruder-, Paddel- und Tretboote sowie Surfbretter müssen einander und den Segel- und Sportrunderbooten ausweichen.
- (3) Ausweichpflichtige Boote müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten.
- (4) Können die Regeln des Abs. 3 und § 8 aus zwingenden nautischen Gründen nicht eingehalten werden, muss das ausweichpflichtige Boot rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.

- (5) Überholende Boote sind ausweichpflichtig.
- (6) Boote, denen auszuweichen ist, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.

§ 8

Ausweichregeln für Segelboote

- (1) Befinden sich zwei Segelboote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Boot, das den Wind von Backbord (links) hat, ausweichen,
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot (dem Wind unmittelbar zugewandt) ausweichen.
- (2) Segelboote überholen andere Segelboote auf der Luvseite.

§ 9

Ausweichregeln für Ruder-, Paddel- und Tretboote

Befinden sich zwei Boote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat das von rechts kommende Boot Vorfahrt.

§ 10

Unfälle

- (1) Bei Unfällen ist der Bootsfahrer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.
- (2) Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Die Erlaubnisinhaber sind berechtigt, die Personalien der beteiligten Bootsführer festzustellen.

§ 11

Aushang der Anordnung

Die Betreiber von Steg- und Hafenanlagen haben an ihren Anlegestellen deutlich sichtbar auf die Verkehrsvorschriften dieser Anordnung hinzuweisen.

§ 12

Modellboote

Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen den See nicht befahren.

§ 13

Sonstiger Gemeingebrauch

- (1) Das Schwimmen und Baden sowie Baden vom Boot aus und die Benutzung von Luftmatratzen sind sowohl auf dem Emssee als auch auf dem alten Emsarm untersagt.
- (2) Der Eissport auf dem Emssee ist erlaubt, soweit Eisstärke und Wetterlage diesen zulassen.

§ 14

Motorboote

Das Befahren des Emssees mit Motorbooten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen, z. B. zum Zwecke der Lebensrettung, bedürfen einer besonderen Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde.

§ 15

Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen; das Recht zur Einzelverfügung bleibt unberührt.

§ 16

Haftungsausschluss

Jegliche Nutzung des Emssees erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 17

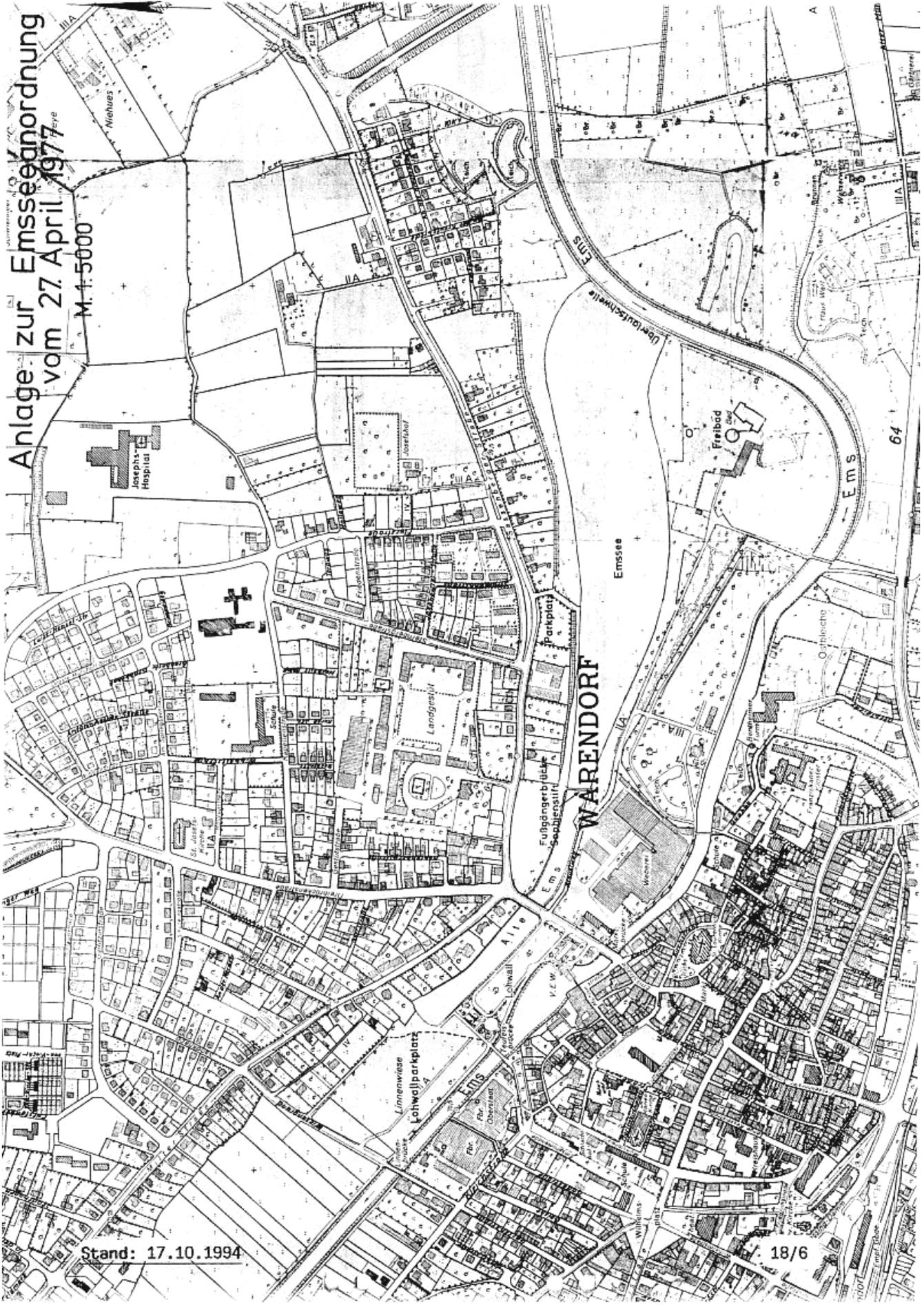
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Ziff. 8 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 2 Abs. 1 oder 3 oder den §§ 3 - 14) zuwider handelt.

§ 18

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Warendorf
als örtliche Wasserbehörde



Anlage zur Emsseeanordnung vom 27. April 1977
M. 1:5000

Stand: 17.10.1994

18/6